

RS OGH 1989/7/17 Bkd43/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.1989

Norm

DSt 1872 §2 A

DSt 1872 §2 D

RL-BA 1977 §1

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der nicht nur als Liegenschaftsverkäufer auftritt, sondern auch die grundbücherliche Durchführung des von ihm errichteten Vertrages (wenn auch nur gegen Ersatz der Barauslagen) übernimmt, hat auch die Interessen der Gegenseite wahrzunehmen und übt diesbezüglich berufsspezifische Tätigkeiten aus, besorgt mithin fremde Angelegenheiten im Rahmen seiner Rechtsanwaltschaftigkeit. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann demnach einen Verstoß gegen seine Berufspflichten bedeuten.

Entscheidungstexte

- Bkd 43/89
Entscheidungstext OGH 17.07.1989 Bkd 43/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0054950

Dokumentnummer

JJR_19890717_OGH0002_000BKD00043_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at